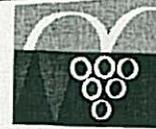


Stadt Kitzingen
Rechts- u. Ordnungsamt
Eing. 06. April 2011
Uhrzeit

Eingegangen
07. April 2011
Stadtbaupamt

Heine u. May
Albertshöfer Str.
(Außenbereich)



Landratsamt
Kitzingen

Landratsamt Kitzingen • Kaiserstraße 4 • 97318-Kitzingen

Große Kreisstadt Kitzingen
Kaiserstraße 13/15
97318 Kitzingen

Stadt Kitzingen

V 06. APR. 2011

| | | | | | | |
|------------|----|----|------------|-----|----|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | S |
| ZWV | ZB | ZK | R | Unt | ZA | |
| Ex-Termin: | | | Geschehen: | | | |
| Familie | | | | | | |

Ihr Ansprechpartner:
Herr Hubert Nöth
Gebäude / Zimmer-Nr.: 3 / 33.17
Telefon 0 93 21 9 28 - 32 00
Telefax 0 93 21 9 28 - 99 99
hubert.noeth@kitzingen.de
gemeinderecht@kitzingen.de
www.kitzingen.de/aktuell

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
02.03.2011

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)
321-027/01.1-10

Kitzingen
04.04.2011

**Vollzug der Baugesetze und der Gemeindeordnung (GO);
Rechtsaufsichtliche Prüfung des Beschlusses des Verwaltungs- und Bauausschusses der Großen
Kreisstadt Kitzingen vom 22.02.2011 wegen Bausachen BGV-Nr. 127/2010, Bauvoranfrage zur Er-
richtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück FI.Nr. 4888/3
der Gemarkung Kitzingen (Bauherr Tobias HEINE) und BGV-Nr. 129/2010, Bauvoranfrage zu Neu-
bau von zwei Einfamilienwohnhäusern mit Garage auf dem Grundstück FI.Nr. 4889 der Gemarkung
Kitzingen (Bauherr Werner MAY)**

Anlagen

1 Auszug aus Bauer/Mühlbauer/Nitsche/Oehler/Schulz/Stanglmayr/Wachsmuth/Winkler/Zwick, Gemeinde-
ordnung für den Freistaat Bayern, in Praxis der Kommunalverwaltung, Erl. zu Art. 59 GO

Sehr geehrte Damen und Herren,

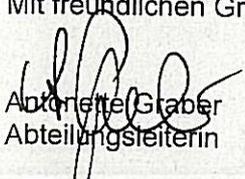
unter Berücksichtigung der Ausführungen der Regierung von Unterfranken als zuständiger Fachaufsichts-
behörde in den Schreiben vom 14.03. und 30.03.2011 sowie Ihren Ausführungen im Schreiben vom
02.03.2011 bzw. den Sitzungsvorlagen vom 17./22.02.2011 teilen wir nach Überprüfung des Beschlusses
des Verwaltungs- und Bauausschusses vom 22.02.2011 Ihre Rechtsauffassung und halten den Beschluss
für rechtswidrig. Der Beschluss des Verwaltungs- und Bauausschusses vom 22.02.2011 wäre daher auf-
zuheben und die Bauvoranfragen negativ zu beantworten.

Wir bitten Sie daher, unsere Auffassung dem Verwaltungs- und Bauausschuss bekannt zu geben, so dass
dieser Gelegenheit hat, erneut zu entscheiden, und uns unverzüglich das Ergebnis dieser Entscheidung
mitzuteilen. Gleichzeitig sollte auf die Verpflichtung des Oberbürgermeisters nach Art. 59 Abs. 2 GO hin-
gewiesen werden.

Hinsichtlich des einzuhaltenden Verfahrens bei Vorgehen nach Art. 59 Abs. 2 GO weisen wir auf die Erläu-
terungen im beiliegenden Kommentarauszug hin. Insbesondere bitten wir künftig, nach Beanstandung der
Entscheidung im jeweiligen Gremium zunächst eine erneute Beratung und Beschlussfassung durchzuführen
und erst dann die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen. Bei Entscheidungen eines
beschließenden Ausschusses wäre außerdem vorrangig der Weg des Art. 32 Abs. 3 GO (Antrag auf
Nachprüfung des Ausschussbeschlusses durch den Stadtrat) einzuschlagen. Davon unberührt bleibt die
Möglichkeit – wie vorliegend – vorab zur Beurteilung der Rechtswidrigkeit eines Beschlusses die Rechts-
aufsichtsbehörde und/oder Fachaufsichtsbehörde einzuschalten.

Die Regierung von Unterfranken erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen


Antonette Graber
Abteilungsleiterin

Öffnungszeiten Mo/Di 08:00 - 13:00 / 14:00 - 15:30 Uhr, Mi 08:00 - 13:00 Uhr, Do 08:00 - 13:00/14:00 - 17:00 Uhr, Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Servicezeiten Mo - Do 08:00 - 08:30 / 11:30 - 13:00 Uhr, Fr 08:00 - 08:30 Uhr Terminvereinbarungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich
Konten der Sparkasse Mainfranken Würzburg, Konto 42 069 054, BLZ 790 500 00, IBAN DE37 7905 0000 0042 0690 54, BIC BYLADEM1SWU
Kreiskasse Fürstlich Castell'sche Bank Kitzingen, Konto 1 000 300, BLZ 790 300 01, IBAN DE09 7903 0001 0001 0003 00, BIC FUCEDE77XXX